

# Börsenblatt

für den  
Deutschen Buchhandel  
und für die mit ihm  
verwandten Geschäftszweige.

herausgegeben von den

Deputirten des Vereins der Buchhändler zu Leipzig.

Amtliches Blatt des Börsenvereins.

Nº 19.

Dienstags, den 7. März

1843.

## Zur Pressgesetzgebung in Preußen.

Wir haben im vorigen Bl. die Allerhöchste Cabinets-Ordre vom 4. Febr. mit der sie begleitenden Censur-instruction mitgetheilt. Außerdem ist folgende Verordnung, die Organisation der Censur-Behörden betreffend, publicirt worden:

„Wir Friedrich Wilhelm, von Gottes Gnaden König von Preußen, thun kund und fügen hiermit zu wissen:

Da die bisherige Einrichtung der Censur-Behörden dem Bedürfniß nicht mehr vollständig entspricht, so haben Wir eine Revision der darüber bestehenden Vorschriften veranlaßt und verordnen auf den Antrag Unseres Staats-Ministeriums, was folgt:

§. 1. In jedem Regierungsbezirke soll zur Censur aller in demselben erscheinenden censurpflichtigen Schriften ohne Unterschied ihres Gegenstandes mindestens ein Censor angestellt werden, welcher in der Regel seinen Sitz am Orte der Regierung hat. (Bezirks-Censor.)

§. 2. Außerdem sind nach Maßgabe des Bedürfnisses für die Censur der Tagesblätter und periodischen Schriften an den Orten, wo sie erscheinen, Censoren zu ernennen. (Lokal-Censoren.)

§. 3. Die Censur solcher geringfügiger Drucksachen, welche, wie z. B. Ankündigungen, Circulars, Formulare u. s. w., nicht für den Buchhandel oder nicht zur Aufnahme in periodische Blätter bestimmt sind, liegt, sofern sie nicht dem Bezirks- oder Lokal-Censor besonders übertragen wird, der Polizei-Behörde des Ortes ob, wo der Druck dieser Sachen erfolgen soll. Alle übrigen censurpflichtigen Schriften dagegen bedürfen der Genehmigung desjenigen Bezirks-Censors, in dessen Bezirk sie gedruckt werden sollen, oder falls es Tagesblätter oder periodische Schriften sind, des an dem Druckorte angestellten Lokal-Censors. Das Imprimatur für solche Schriften, welche im Auslande gedruckt, aber im Innlande herausgegeben werden sollen, kann nur von dem Censor desjenigen inländischen Bezirks oder Amts, wo die Herausgabe geschehen soll, ertheilt werden.

§. 4. Zu Censoren sollen nur Männer von wissenschaftlicher Bildung und erprobter Rechtschaffenheit erwählt werden. Ihre Anstellung erfolgt durch den Minister des Innern, welcher auch ihre Entlassung verfügen kann. Die Ober-Präsidenten sind befugt, bei vorübergehender Behinderung eines Censors einen Stellvertreter zu ernennen.

10r Jahrgang.

§. 5. Die Ober-Präsidenten beaufsichtigen die Presse und leiten die Censur-Verwaltung in der Provinz, nach den Anweisungen des Ministers des Innern. Sie begutachten die Anträge auf Concessionirung zur Herausgabe neuer Zeitungen und anderer Zeitschriften und wachen darüber, daß diese Schriften sich innerhalb der Grenzen ihrer Concession und ihres genehmigten Planes bewegen. Sie sind die nächsten Amtsvorgesetzten der Censoren, beaufsichtigen deren Geschäftsführung und haben dadurch zu wirken, daß die Censur sowohl in Beziehung auf die Erhaltung der öffentlichen Ordnung und Sicherheit, als in Beziehung auf die freie Bewegung des literarischen Verkehrs genau im Geiste der deshalb bestehenden Vorschriften gehandhabt werde.

Die Ober-Präsidenten entscheiden:

1. über die Beschwerden, welche bei ihnen gegen die Censoren wegen verweigerter Druck-Erlaubniß angebracht werden, in erster Instanz; sie sind aber befugt, der Entscheidung in Fällen, wo dieselbe ihnen zweifelhaft erscheint, sich zu enthalten und solche fogleich dem Ober-Censurgericht zu überlassen, welchem sie alsdann die Beschwerden unter sofortiger Benachrichtigung der Beschwerdeführer, zu übersenden haben. Eben so steht auch den Letzteren frei, ihre Beschwerden über die Censoren unmittelbar bei dem Ober-Censurgerichte anzubringen.
2. über alle Contraventionen gegen die Censur-Gesetze.
3. über diejenigen Contraventionen, deren sich Verfasser, Verleger oder Drucker censurfreier Schriften dadurch schuldig machen, daß sie es, Unserer Ordre vom 4. Oktober v. J. zuwider, unterlassen, vor dem Ausgeben solcher Schriften ein Exemplar derselben bei der Polizei-Behörde niederzulegen.

In denjenigen Landesteilen, in welchen die Untersuchung und Bestrafung von Polizei-Contraventionen verfassungsmäßig den Gerichten zusteht, soll dies auch rücksichtlich der vorstehend unter Nr. 2 und 3 bezeichneten Contraventionen eintreten. Zeigt eine solche Contravention den Verlust des Rechts zum Gewerbe des Buchhandels oder der Buchdruckerei nach sich, so ist die Entscheidung bei dem Ober-Censurgerichte (§. 11 zu 5) zu beantragen.

§. 6. Die Polizei-Behörden sind verpflichtet, alle zum Druck oder sonst zur Verbreitung bestimmte Schriften, deren Inhalt gesetzlich strafbar ist, oder die durch die Gesetze verboten: ingleichen diejenigen, welche censurpflichtig, aber ohne Erlaubniß des Censors gedruckt sind, in Beschlag zu nehmen und das weitere Verfahren hinsichtlich derselben bei den competenten Behörden zu beantragen.

40